

Entscheidung Nr. A 8/03 vom 12.05.2003
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.05.2003

Antragsteller:

Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG
Medienallee 4
85774 Unterföhring

Verfahrensbeteiligte:

Premiere Fernsehen
GmbH & Co. KG
Medienallee 4
85774 Unterföhring

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 19.3.2003 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 12.05.2003 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Nr. 2 im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Friedhof der Kuscheeltiere“
CIC Video GmbH, Eschborn

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

Sachverhalt

Der von der FSK mit einer Spieldauer von 103 Minuten am 13.09.1989 nicht unter 18 Jahren freigegebene Kinofilm "Friedhof der Kuscheltiere" wurde als inhaltgleicher Videofilm (Laufzeit ca. 99 Min.) von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (in der Vollbesetzung gem. § 9 Abs. 2 GjS) mit Entscheidung Nr. 4091 vom 06.12.1990 bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 29.12.1990 indiziert. Eine vom damaligen Spielfilmverleih mit 12 Schnitt-Teilen gekürzte Fassung des Kinospielefilms wurde bei erneuter Vorlage von der FSK am 05.07.1990 für Jugendliche ab 16 freigegeben.

Der Filminhalt wird im Sachverhalt der Indizierungsentscheidung zutreffend wie folgt wiedergegeben:

Der Film beruht auf dem titelgleichen Bestseller von Stephen King, der sich damit ein durch den Verlust seines Sohnes verursachten Trauma in ungeahnt morbiden Bildern von der Seele geschrieben:

Der Arzt Louis Greed übernimmt – aus der Großstadt kommend – eine Praxis auf dem Lande. Hier bezieht er mit seiner Familie ein Haus, das direkt an einer Hauptverkehrsstraße liegt, auf der alle Augenblicke große Trucks am Haus vorbeirasen. Als der Kater seiner Tochter überfahren und getötet wird, macht der Nachbar Jud ihn auf einen geheimnisvollen Indianerfriedhof aufmerksam. Von diesem Friedhof, so wird erzählt, kehren die dort Begrabenen als lebendige Wesen zurück. Er begräbt den Kadaver des Katers auf dem Friedhof und das Tier taucht, kaum dort begraben, lebendig wieder auf. Als Louis' Sohn Gage, ein Kleinkind, wegen einer Unaufmerksamkeit der Eltern von einem Truck überfahren wird, begräbt er auch ihn auf diesem Friedhof. Gage, das Kleinkind, kehrt als alles mordendes Monster zurück. Dem Nachbarn durchtrennt der kleine Zombie die Achillessehnen (in Großaufnahme und episch lang gezeigt) – er durchbeißt dem alten Mann Hals und Kehlkopf. Danach tötet das Monsterkind auch noch seine Mutter. In einem auf Leben und Tod geführten Kampf gelingt es Louis, sein eigenes Kind erneut zu töten. Dem Wahnsinn endgültig verfallen, bringt er die Leiche seiner Frau auch auf diesen Indianerfriedhof und auch sie kehrt als mordender Zombie zurück.

Die Indizierungsentscheidung ist auf mehr oder weniger selbstzweckhaft inszenierte Brutalitäten gestützt sowie auf die Tatsache, dass ein Teil der Gewalttaten von einem Kind begangen wird. Insbesondere der letztgenannte Umstand birgt - nach Einschätzung des 12er-Gremiums - die Gefahr einer jugendgefährdenden Wirkung in sich, da die Gefahr einer Hinabsetzung der Hemmschwelle gegenüber Gewalt bei Kindern bestehe.

In der Begründung wird zusätzlich darauf verwiesen, dass es der filmischen Umsetzung an der psychologischen Grundierung des zugrundeliegenden Bestsellers mangle. An die Stelle des sanften unterschweligen Schreckens, der im Buch breiten Raum einnehme, sei nunmehr die garstige (Selbst-)Ausrottung der Familie gerückt. Der Filminhalt werde durch die am Ende inszenierten Brutalitäten dominiert, die der Programmanbieter zwecks Erlangung der Freigabe ab 16 Jahren durch Schnitte entfernt habe. Die nachfolgende Beschreibung zwölfer gewaltbezüglicher Szenen nimmt unmittelbar auf die Schnittliste zur FSK-16-Fassung Bezug.

Mit Schreiben vom 25.02.2003 hat die derzeitige Inhaberin der Fernsehverwertungsrechte beantragt, die „integrale Fassung“ Videofilms „Friedhof der Kuscheltiere“ (98'16'') aus der Liste der jugendgefährdenden Schriften zu streichen.

Zur Begründung führt die Antragstellerin u.a. aus:

Der Film sei ein konventioneller Horror-Fantasy-Film, der auf oberflächliche und teilweise vorhersehbare Schreckmoment setze und auf die Entwicklung einer subtilen oder psychisch belastenden Dramaturgie verzichte. Der bewusste Verzicht auf psychologische Tiefe, der auch die Zeichnung der Charakteren und der zwischenmenschlichen Beziehungen umfasse, halte die Identifikationsmöglichkeiten gering. Das Bewusstsein darum, dass es dem Film um nicht mehr als gruselige Unterhaltung zu tun ist, halte den Zuschauer auf Distanz.

Wie auch der Einsatz von Stilmitteln und Effekten wie Schnitt, Kamera oder Design, die sich im genre-üblichen Mainstream bewegen und die aus dem Abstand von 12 Jahren überholt wirken. Hierdurch werde auch die Wahrnehmung der einzelnen Horror-Szenen bestimmt, die vorhersehbar angelegt und größtenteils unrealistisch überzeichnet seien, und von daher nicht geeignet, eine nachhaltige oder traumatisierende Wirkung zu entfalten.

Weiterhin werde die Rezeption des Films als Fiktion durch die permanente märchenhafte Gestaltung und Abstimmung auf entsprechende Spannungseffekte sowie durch satirisch Elemente erleichtert.

Zu den wesentlichen Merkmalen eines Horror-Filmes gehöre es, um jeden Preis schockieren zu wollen. Als Versuch eines provozierenden Konventionsbruchs sei auch die Mutation des zweijährigen Jungen zum vampirartigen Monster zu betrachten, die also durchaus genretypisch und voraussehbar sei. Hinzukomme, dass die Darstellung des kleinen „Monster-Jungen“ und seiner ausgeübten Grausamkeiten so arrangiert sei, dass die Fiktion in jedem einzelnen Gewaltmoment offensichtlich aufscheine.

Für sämtliche – in der Vergangenheit zum Teil mit Kürzungsaufgabe versehenen - Gewaltdarstellungen gelte überdies, dass sie durch einen sehr schnellen Schnitt und die Kürze der Einstellungen als Andeutung an der Oberfläche der Darstellung verbleiben. Aus der Distanz zum Produktionsjahr wirken sie, vor allem durch die überholten Effekte, noch ungleich weniger realistisch und in die fiktive und plakative Stimmung des gesamten Films eingepasst.

Die Mitglieder des Dreiergremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilmes Bezug genommen.

G r ü n d e

Der Videofilm „Friedhof der Kuschteltiere“ wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

Anträge auf Listenstreichung sind im JuSchG wie folgt geregelt:

Antragsberechtigt sind die/der Urheber/in sowie die/der Inhaber/in der Nutzungsrechte. Der Antrag auf Listenstreichung ist zulässig, wenn die Aufnahme des zu verhandelnden Objektes in die Liste jugendgefährdender Medien mehr als zehn Jahre zurückliegt. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Streichung aus der Liste im vereinfachten Verfahren beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach §18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG nicht mehr vorliegen.

Der Antrag auf Listenstreichung ist schriftlich zu begründen, wird dieser Begründungspflicht nicht entsprochen, so kann die Vorsitzende der Bundesprüfstelle das Verfahren einstellen.

Zu den Anforderungen die an eine Begründung zu stellen sind, führt das JuSchG nichts aus, so dass an dieser Stelle auf die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Wiederaufnahme eines Verfahrens zurückzugreifen ist.

Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Stichhaltige Anhaltspunkte dahingehend, dass sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen verändert hat (§ 51 Abs. S. 1 VwVfG), sind dem Antrag der PREMIERE Fernsehen GmbH nicht zu entnehmen.

Damit kommt hier zunächst eine Veränderung der Sachlage in Betracht, für deren Vorliegen die Kommentierung zum Verwaltungsverfahrensgesetz die folgenden Anhaltspunkte liefert:

Die Änderung der Maßstäbe, auf denen eine Indizierung beruht, kann eine Änderung der Sachlage bedeuten; das BVerwG läßt offen, ob veränderte Einstellungen zur Kunst und zur Jugendgefährdung eine neue Sachlage begründen können. Ferner kommt in Betracht die Änderung wissenschaftlicher Erkenntnisse, selbst wenn sie in Richtlinien und Verwaltungsvorschriften niedergelegt sind.

(Stelkens, Bong, Sachs: Verwaltungsverfahrensgesetz – Kommentar; 5. neu überarbeitet Auflage; § 51 Anm. 57)

Aus der Entscheidung des BVerwG folgt, dass ein Antrag auf Listenstreichung, auf der Annahme einer im indizierungsentscheidungsmaßgeblichen Bereich veränderten Spruchpraxis der Bundesprüfstelle gründen kann. Dass eine diesbezügliche Begründung bestimmten Anforderungen genügen muss, ergibt sich bereits aus der Systematik des Gesetzes: Ein Antrag auf Listenstreichung, der damit begründet wird, dass sich die Sachlage geändert habe und im Rahmen der geänderten Sachlage auf die geänderte Spruchpraxis der Bundesprüfstelle verweist, impliziert eine Begründungspflicht, dahingehend, in wie fern sich die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle geändert hat. Der pauschale Hinweis auf veränderte Medienlandschaften und -gewohnheiten, der nichts über veränderte Beurteilungsmaßstäbe und deren Anwendbarkeit im konkreten Einzelfall aussagt wird hier regelmäßig nicht genügen.

Der Antrag auf Listenstreichung des Videofilms "Friedhof der Kuscheltiere" ist sowohl zulässig als auch begründet. Die Antragstellerin ist Inhaberin der Verwertungsrechte, das heißt sie ist Betroffene im Sinne des § 51 VwVfG. Der verfahrensgegenständliche Videofilm wurde 1990 in die Liste aufgenommen, also vor annähernd 13 Jahren, so dass eine ausreichend lange Zeitspanne seit der Indizierung vergangen ist. Die Antragsbegründung leistet eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den seinerzeitigen Indizierungsgründen - der vordergründigen Darstellung von Gewalt und der Rolle des kleinkindlichen Gewalttäters..

Dabei sind es weniger die Distanz zum Produktionsjahr und die Antiquiertheit zum Einsatz gelangender Effekte, die das 3er-Gremium zur Entscheidung i.S. des Antragstellers bewogen haben. Bei eingehender Betrachtung der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung zeigt sich nämlich, dass mit klassischen Horroreffekten durchsetzte Gewaltdarstellungen bereits damals von der Auflistung detailliert ausgespielter Gewaltszenen ausgenommen wurden. Ein Teil der hier aufgelisteten Gewaltdarstellungen ist auch aus heutiger Sicht durch eine ungewöhnliche, weil realistische Härte gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Tötung

des Jud: Das Anbringen von Schnitten an Achillesferse und Mund zu nennen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es den ersten 65 Filmminuten an der Darstellung vergleichbarer Härten mangelt. Dies hat auch das seinerzeitige Bundesprüfstellen-Gremium so gesehen und ausgeführt, dass die Wahrnehmung des Filminhaltes *durch die am Ende inszenierten Brutalitäten dominiert* werde. Es stand mit dieser Einschätzung zum bevollmächtigten Rechtsanwalt der Verfahrensbeteiligten im Widerspruch, der seinerseits einige Gewalt- und Horrorszenen gegen Ende des Films eingeräumt - zugleich aber darauf verwiesen hatte, dass diese nur wenige Minuten der Filmhandlung ausmachen, so dass in der Gesamtbetrachtung die Handlung und der Sinn des Filmes dominiere. Letzteres ist aus der Sicht des heutigen 3er-Gremiums nicht vollständig von der Hand zu weisen. Über den Tiefgang mit dem die Filmhandlung Themen wie Krankheit und Tod bzw. "Leben nach dem Tod" abhandelt, lässt sich letztlich streiten. Fakt ist jedoch, dass sie der Ausbreitung dieser Themen breiten Raum gewährt, wobei den diesbezüglichen Fragen der kindlichen Ellie eine wichtige Vermittlungsrolle zu kommt. An dieser Stelle verdient die Zeichnung der Rachel-Schwester Zelda eine Erwähnung. Ihr kommt der Status einer immer wiederkehrenden Randnotiz, mit der Eignung zu Beeinträchtigung der Entwicklung bzw. Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu. Zelda ist, wie dem Zuschauer unmissverständlich bedeutet wird, an multiple Sklerose erkrankt. Die Inszenierung entwirft hierzu das Bild einer dahin vegetierenden zum Skelett abgemagerten Person, die von Krämpfen geschüttelt wird und deutliche Anzeichen von Wahnsinn aufweist. Es ist müßig zu erwähnen, dass eine derartige Schilderung dem Krankheitsverlauf in keiner Weise entspricht und eine unerträgliche Stigmatisierung von multiple Sklerose Erkrankten darstellt.

Während die wiederkehrenden Toten in der Regel vergleichbar monströs gezeichnet sind, hat der reanimierte Gage sein niedliches und kleinkindgerechtes Äußeres bewahrt. Dieses spricht zunächst für die Einschätzung des seinerzeitigen 12er-Gremiums, die dem mordenden Kleinkind eine identitätsstiftende Vorbildfunktion zuweist. Bei genauerem Hinsehen eignet sich der 19 Monate alte Gage als Model selbst für Kinder und Jugendliche nicht oder nur sehr eingeschränkt. Dieses hat mit der schrillen Synchronstimme zu tun und mit den ihm zugewiesenen Textpassagen, die in einem merkwürdigen Widerspruch zum Phänotyp des Kleinkindes stehen und der Figur jede Glaubwürdigkeit nehmen. Die Funktion Identität zu stiften fällt vielmehr der älteren Schwester zu, die ungleich verständiger und ihrem Alter angemessen agiert.

Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle hat im letzten Jahrzehnt in diesem Punkte eine Ausdifferenzierung erfahren. Nunmehr wird auch in Fällen realistischer Gewaltdarstellung das Schutzniveau des FSK-Kennzeichens „nicht geeignet unter 18 Jahren“ als ausreichend angesehen, *wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die gewaltausübende Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.*

Die Rolle des Brieföffner-mordenden Kleinkindes ist - wie bereits aufgezeigt - nicht auf Identifikation angelegt. Das realitätsferne, hysterische "durchgeknallte" Agieren des wiedergekehrten Gage tritt insbesondere im Telefonat mit dem Vater zu Tage und hat zur Folge, dass sich der Zuschauer mit der Person des jeweiligen Gewaltopfers (sowohl Jud als auch die Mutter sind Träger uneingeschränkter Sympathie) identifiziert. Auch an der fehlenden Rechtfertigung bzw. der Unangemessenheit des kindlichen Mordens lässt die Inszenierung keinen Zweifel. Der Zuschauer fühlt mit dem Vater, wenn dieser die Todesspritze an der Halsbeuge seines Sohnes anbringt. Auch dieses eine Szene - die auf Grund des hohen Realitäts- und Detaillierungsgrades - gnadenlos und brutal wirkt, durch dramaturgische Einbettung jedoch hinreichend relativiert wird und von daher die Eignung zur jugendgefährdenden Wirkung nicht besitzt.

Neben der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben sich auch die Anforderung, die laut Rechtsprechung an die Abwägung von Kunstfreiheit und Jugendschutz zu stellen sind, verändert.

In der Zwischenzeit wurde insbesondere der Begriff der "Kunst" so weit gefasst, dass die seinerzeitige Feststellung, der Film sei kein Kunstwerk und diene auch nicht der Kunst, nicht aufrechtzuerhalten ist. Nach der nunmehr vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Der Enttäuschung eines Gros der Filmrezensenten, die aus dem Qualitätsabfall gegenüber der Romanvorlage herrührt, ist nunmehr entgegenzuhalten, dass "Friedhof der Kuscheeltiere" bei Genrefans auch nach weit mehr als zehn Jahren so etwas wie Kult- bzw. Klassikerstatus genießt. Immerhin gilt auch die Resonanz, die ein Film beim Publikum gefunden hat, als Indiz für seine Werkhöhe.

Aus den vorgenannten Gründen ist das 3er-Gremium zu der Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Filmes in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG nicht mehr vorliegen. Der Videofilm "Friedhof der Kuscheeltiere" wird aus der Liste jugendgefährdender Medien gestrichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1,2,4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

